Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31.07.2025, 11:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Huck, Blatt 79,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Huck, Flur 1, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Hucker Straße 6,

Größe: 1.566 m²

Grundbuch von Huck, Blatt 79,

BV Ifd. Nr. 6

Gemarkung Huck, Flur 1, Flurstück 145, Landwirtschaftsfläche, Rheinberger Heide,

Größe: 1.276 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten (ohne Innenbesichtigung) handelt es sich um ein baufälliges, teilweise unterkellertes Wohnhaus nebst Anbau und Nebengebäuden in Alpen-Huck. Die ursprüngliche Scheune wurde ca. 1920 gebaut, der Umbau zum Wohnhaus erfolgte 1951. Im Jahr 1954 wurde ein Anbau errichtet, im Jahr 1958 folgte ein Lager.

Beim Flurstück 145 handelt es sich um ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- Gemarkung Huck Blatt 79, lfd. Nr. 5 100.000,00 €
- Gemarkung Huck Blatt 79, lfd. Nr. 6 8.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.